

INFORMATION

an alle Betreiber von Gaststätten, Imbissständen, Kantinen, Großküchen und Metzgereien, zur Entsorgung bzw. Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen im Landkreis Augsburg

Verschiedene Ausbrüche der Schweinepest, bei denen als Ursache die Verfütterung von Speiseabfällen ermittelt wurde, geben Anlass auf die rechtliche Situation bei der Entsorgung von Speise- und Schlachtabfällen hinzuweisen. Das Auftreten der Schweinepest führt zu umfangreichen Sperrmaßnahmen, wovon eine ganze Region in existenzbedrohender Weise betroffen sein kann.

Für den Schweinemäster gilt, dass das verbotswidrige Verfüttern von Speise- und Schlachtabfällen zum Verlust der Entschädigung der Tierseuchenkasse im Falle des Auftretens einer Tierseuche führt.

Darüber hinaus können von geschädigten Personen zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

Generell ist die Abgabe bzw. Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen verboten.

Dieses Verbot richtet sich sowohl an die Abfallerzeuger (Gewerbe, Haushalte als auch an evtl. Abnehmer (Schweinemäster).

➤ **Rechtlich zugelassene Möglichkeiten der Entsorgung bzw. Verfütterung**

◆ Entsorgung

für die Abfallerzeuger besteht, aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKGB), eine generelle Beseitigungspflicht für Tierkörper Teile bzw. -erzeugnisse an die Tierkörperbeseitigungsanstalt. Diese Pflichten gelten nicht für in Gaststätten, Einrichtungen für Gemeinschaftsverpflegung oder Privathaushalten anfallende "geringe Mengen" (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2 TierKGB). Eine "geringe Menge" liegt dann nicht mehr vor, wenn mehr Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse als in einem Vier-Personen Haushalt anfallen, wodurch die in Hotels, Großküchen, Cateringbetrieben, Kantinen, Krankenhäuser, Pflege- und Altenheimen, Gaststätten und Imbissständen entstehenden Mengen in aller Regel nicht mehr unter den Begriff der "geringen Menge" einzuordnen sind.

◆ Verfütterung

Für die Abnehmer (Schweinemäster) besteht das Verfütterungsverbot von Speise und Schlachtabfällen an Klautiere aufgrund von § 24a Satz 1 Viehverkehrsverordnung (VVVO).

➤ **Ausnahmegenehmigungen**

Auf Antrag kann das Landratsamt für die Abgebenden Ausnahmen von der Beseitigungspflicht unter entsprechenden Bedingungen und Auflagen zulassen (§ 8 Abs. 1, Nr. 3 und § 8 Abs. 4 TierKBG). Mit diesen Nebenbestimmungen werden auch die entsprechenden Anforderungen der Viehverkehrsverordnung berücksichtigt. Das heißt, der Abgebende ist unter anderem verpflichtet, sich vor Abgabe der Abfälle vom Abholer die Genehmigung der Erhitzungsanlage nachweisen zu lassen.

Eine mögliche Verfütterung durch die Abnehmer ist nur im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landratsamt, nach einem ebenfalls vom Landratsamt zuzulassenden Erhitzungsverfahren zulässig (§ 24 a Satz 2 VVVO). Hierfür sind Anforderungen auf dem höchsten hygienischen Niveau (Rührwerk mit Temperaturschreiber und TÜV-Zulassung, Trennung von reinem und unreinem Teil, Desinfektionsmaßnahmen) zu stellen.

Im Landkreis Augsburg existiert derzeit nur ein derartiger Betrieb, so daß die Möglichkeit der Verfütterung von Speise- und Schlachtabfällen im Landkreis nur in sehr begrenztem Umfang besteht. Darüber hinaus sind die Vereinten Tiermehlfabriken in Mering (VTF) der einzig zugelassene Entsorgungsbetrieb, zu dem diese Abfälle verbracht werden müssen.

➤ **Ordnungswidrigkeiten**

Ein Verstoß der Abgebenden gegen die Beseitigungspflicht der Speiseabfälle ist gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 und § 19 Abs. 2 TierKBG mit einem Bußgeld bis zu 15.000 EUR bewehrt. Verstöße der Abnehmer gegen das Verfütterungsverbot können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 14 VVVO).

➤ **Weitere Informationen**

Weitere Informationen können ggf. beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Abteilung 2 V (Veterinärwesen), Telefon 0821/3102 - 2352 erfragt werden.